

RS Vwgh 1980/4/21 0375/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1980

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §9 Abs3;

1. LMG 1975 § 9 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 9 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Rechtssatz

Eine Zulassung nach § 9 Abs 3 LMG 1975 darf jedenfalls nur dann erfolgen, wenn die gesundheitsbezogene Angabe der Wahrheit entspricht, dem Produkt also jene Wirkung auch tatsächlich innewohnt, deren Vorhandensein auf Grund der betreffenden Angabe zumindest von einem nicht unbeträchtlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erwartet wird. Eine Zulassung nach Paragraph 9, Absatz 3, LMG 1975 darf jedenfalls nur dann erfolgen, wenn die gesundheitsbezogene Angabe der Wahrheit entspricht, dem Produkt also jene Wirkung auch tatsächlich innewohnt, deren Vorhandensein auf Grund der betreffenden Angabe zumindest von einem nicht unbeträchtlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise erwartet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980000375.X05

Im RIS seit

22.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>